

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 64/2014



Veröffentlicht am: 16.10.2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, European Studies, Friedens- und Konfliktforschung, Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie - Neurowissenschaften - Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Internationaler Master in Performance Analysis of Sport, Sport und Technik sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 4.7.2012 in der Fassung vom 18.07.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Artikel I

§1 Geltungsbereich; Absatz 1 wird wie folgt ersetzt

Alt: (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Master-Studiengängen: Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, Friedens- und Konfliktforschung. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie, PNK, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Sport und Technik sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur- und Kommunikation an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.	Neu: (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Master-Studiengängen: Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, Friedens- und Konfliktforschung. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie, PNK, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Sport und Technik, Internationaler Master in Performance Analysis of Sport sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur- und Kommunikation an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.
--	---

§4 Zulassung zum Studium; Absatz 2 Nr. IX (Performance Analysis of Sport) wird wie folgt ersetzt

<p>Alt:</p> <p>Der in Absatz 1 genannte erste Studienabschluss sollte mit guten oder sehr guten Leistungen in einem sportwissenschaftlichen Studiengang, in einem Studiengang der Psychologie, der Physiotherapie oder der Medizin erfolgt sein. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Leistungen entscheidet das Leitungsgremium.</p> <p>Es ist zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Sprachnachweis in englischer Sprache zu erbringen: Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, TOEIC (Test of English for International Communication), Mindestpunktzahl: 655, Certificate of Proficiency in English (CPE), Mindestnote: "C", Certificate of Advanced English (CAE), Mindestnote: "B", International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6", Advanced Placement International English Language (APIEL), Mindestnote "3", UNICert® III.</p>	<p>Neu:</p> <p>Der in Absatz 1 genannte erste Studienabschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in der Fachrichtung Sportwissenschaft oder in weiteren sportbezogene Studiengängen, wahlweise auch in Psychologie oder in medizinbezogenen Berufen vorliegen. Dazu sind eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, 180 CP nachzuweisen.</p> <p>Es ist zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Sprachnachweis in englischer Sprache zu erbringen: Englischkenntnisse auf B2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6". Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>
---	---

§13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten, Absatz 7 wird wie folgt ersetzt

Alt:

(7) Ergänzung für Masterstudiengang Performance Analysis of Sport

In Abstimmung mit den Universitäten in Nottingham und Valencia wurden folgende Bewertungsrichtlinien festgelegt:

German Grade	Explanations	Percentage	English Grade	Spanish Grade
1 (sehr gut)	An excellent performance	93-100	D (Distinction)	9,0-10,0 (excellent)
2 (gut)	A performance which is significantly above average	70-92		7,0-8,9 (very good)

3 (befriedigend)	An average performance	56-69	P (Pass)	5,0-6,9 (pass)
4 (ausreichend)	A performance which meets the requirements despite significant deficits	40-55		
5 (nicht bestanden)	A performance which does not meet the requirements due to significant deficits	0-39	F (Fail)	0-4,9 (fail)

Neu:

(7) Ergänzung für Masterstudiengang International Master in Performance Analysis of Sport
In Abstimmung mit den Universitäten in Villa-Real und Koper wurden folgende Bewertungsrichtlinien festgelegt

German Grade	Explanations	Percentage	Portuguese Grade	Slovenian Grade
1 (sehr gut)	An excellent performance	93-100	18,0-20,0 (excellent)	9,0-10,0 (excellent)
2 (gut)	A performance which is significantly above average	70-92	16,0-17,0 (very good)	7,0-8,9 (very good)
3 (befriedigend)	An average performance	56-69	13,0-15,0 (pass)	5,0-6,9 (pass)
4 (ausreichend)	A performance which meets the requirements despite significant deficits	40-55	10,0-12,0 (pass)	
5 (nicht bestanden)	A performance which does not meet the requirements due to significant deficits	0-39	0-9,9 (fail)	0-4,9 (fail)

§14 Wiederholung von Modulprüfungen, Absatz 1,3, und 7 werden wie folgt ersetzt

<p>Alt:</p> <p>(1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen. Im Ausnahmefall kann für ein Modul eine dritte Wiederholung ein begründeter Härtefallantrag gestellt werden.</p>	<p>Neu:</p> <p>(1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Zuprüfende eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen. Im Ausnahmefall kann für ein Modul eine dritte Wiederholung ein begründeter Härtefallantrag gestellt werden.</p> <p>Im Studiengang Performance Analysis of Sport kann eine Modulprüfung einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Module, die bereits bestan-</p>
---	--

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens im nachfolgenden Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 14,, Absatz 1..

(7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

den wurden, können nicht wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens im nachfolgenden Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Im Masterstudiengang International Master in Performance Analysis of Sport ist die erste Wiederholungsprüfungen frühestens nach sechs Wochen und spätestens sechs Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich.

Im Masterstudiengang International Master in Performance Analysis of Sport ist die 2. Wiederholungsprüfung schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Nichtbestehen der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Diese ist frühestens nach 4 Wochen und spätestens zwei Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 14, Absatz 1.

(7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§16 Anmeldung zur Master-Arbeit, Absatz 1 wird wie folgt ersetzt

<p>Alt:</p> <p>(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem der unter § 1 benannten Studiengänge immatrikuliert ist und die Modulprüfungen bestanden und mindestens 80 CP erworben hat, sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes geregelt wird.</p>	<p>Neu</p> <p>(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in einem der unter § 1 benannten Studiengänge immatrikuliert ist und die Modulprüfungen bestanden und mindestens 80 CP erworben hat, sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes geregelt wird.</p> <p>Studierende des Studiengangs International Master in Performance Analysis of Sport müssen 100 CP nachweisen, um zur Masterarbeit zugelassen zu werden.</p>
--	---

§17 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit, Absatz 2 wird wie folgt ersetzt

<p>Alt:</p> <p>(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. In Ausnahmefällen können in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen andere Sprachen zugelassen werden. Im Studiengang Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität muss die Master-Arbeit in deutscher Sprache angefertigt werden.</p> <p>Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.</p>	<p>Neu:</p> <p>(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. In Ausnahmefällen können in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen andere Sprachen zugelassen werden. Im Studiengang Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität muss die Master-Arbeit in deutscher Sprache angefertigt werden. Im Studiengang International Master in Performance Analysis of Sport ist außerdem eine zehnsseitige Zusammenfassung in Englisch abzugeben. Diese Zusammenfassung hat die Hauptpunkte der Arbeit darzustellen (Einführung, Zielstellung, wissenschaftliche Fragestellung, Hypothesen, Ergebnisse, Diskussion und Schlussfolgerungen).</p> <p>Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu</p>
--	---

	unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
--	---

§ 22 Urkunde, Absatz 1 wird wie folgt ersetzt

<p>Alt:</p> <p>(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.</p>	<p>Neu:</p> <p>(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.</p> <p>Auf den Urkunden für den Studiengang International Master in Performance Analysis of Sport sind die Logos und die Namen der Universitäten Trás-Os-Montes (Villa Real) und Primorska (Koper) abzubilden.</p>
--	---

§ 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren, Absatz 3 wird wie folgt ergänzt

<p>Alt:</p>	<p>Neu:</p> <p>(3) Für die in Magdeburg durchgeführten Prüfungen gilt die Prüfungsordnung der Fakultät für Humanwissenschaften der Universität Magdeburg. Die Studierenden sind verpflichtet sich über die Regelungen zu informieren.</p>
-------------	---

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den oben genannten Masterstudiengängen der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 12.09.2014 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2014.

Magdeburg, 29.07.2014

Prof. Dr. -Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

Alt: Regelstudienplan M. SC. Performance Analysis in Sport (IMPAS)

	Module I	Module II	Module III	Module IV	Module V	Module VI	Module VII	Module VIII
1. Sem.	Motor Control and Motion Analysis 4SWS Lernzeit:300h (10ECTS)	Coaching 4SWS Lernzeit:300h (10ECTS)	Computerised Sport Analysis 4SWS Lernzeit:300h (10ECTS)					
2. Sem.				Research Issues in Performance Analysis 4SWS Lernzeit:300h (10ECTS)	Biomechanical Analysis of Sport Techniques 4SWS Lernzeit:300h (10ECTS)	Research Methodology in Empirical Observation 4SWS Lernzeit:300h (10ECTS)		
3. Sem.							Scientific Applied Work 15 Wochen Weltweit 840h (30 CP)	
4. Sem.								Master Thesis Magdeburg 840h (30 CP)

Neu: Prüfungsplan M. SC. Performance Analysis of Sport (IMPAS)

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS/ Prüfungs- art
1.	Motor Control and Movement Analysis	4 V/S	15								Written report
2.	Advances in Sports Coaching	4 V/S	15								Oral presentation
										8	30
3.	Advanced Topics in Notational Analysis			4 V/S	15						Written report
4.	Applied Performance Analysis			4 V/S	15						Written report
										8	30
5.	Research Methods in Kinesiology					4 V/S	15				Oral presentation
6.	Training Circulation, Oxygen Consumption and Muscle Force Development + Kinesiometrics					4 V/S	15				Written report
										8	30
7.	Scientific Applied Work Placement								10		Written report
8.	Research Project/ Master Thesis								20		Thesis
											30
										24	120